

Information zur Aktionärsrechte – Richtlinie (EU) 2017 / 828

Die im Mai 2017 von der EU beschlossene Aktionärsrechte – Richtlinie (EU) 2017/828 und in Österreich im Börsegesetz (§§177 ff BörseG) und im Aktiengesetz (§§ 78a ff und 95a AktG) umgesetzten und per 03.09.2020 geltenden Bestimmungen haben primär das Ziel die **Mitbestimmungsrechte von Aktionären börsennotierter Unternehmen zu stärken und die Transparenz zu erhöhen.**

Intermediäre, wie die Posojilnica Bank eGen (in Österreich Kreditinstitute, welche Dienstleistungen der Verwahrung oder Verwaltung von Wertpapieren oder der Führung von Depotkonten im Namen von Aktionären oder anderen Personen erbringen) werden nun verpflichtet, unverzüglich bestimmte **Informationen von der Gesellschaft an den Aktionär oder vom Aktionär an die Gesellschaft zu übermitteln.** Bei diesen Informationen handelt es sich um Informationen, die die Gesellschaft dem Aktionär erteilen muss, damit der Aktionär die aus seinen Aktien erwachsenden Rechte ausüben kann.

Sie erhalten daher als Aktionär ab sofort mehr Informationen der Gesellschaft von uns als Ihrer depotführenden Bank, direkt.

Umgekehrt haben börsennotierte Gesellschaften nun die Möglichkeit, von Intermediären (wie etwa der depotführenden Bank) die Identität ihrer Aktionäre zu erfragen.

Die Posojilnica Bank eGen ist verpflichtet, Gesellschaften, die ihren Sitz in einem EWR-Land haben und deren Aktien an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind, gewisse Daten wie etwa Name und Anschrift ihrer Aktionäre zu übermitteln.

Nach dem österreichischen Börsegesetz dürfen Gesellschaften, die ihren Sitz in Österreich haben, nur die Identität von Aktionären, die über 0,5% der Aktien der Gesellschaft besitzen, abfragen. Gesellschaften, die ihren Sitz in einem anderen EWR-Land haben, dürfen abhängig von dem jeweiligen nationalen Recht unter Umständen auch Aktionäre, die lediglich eine Aktie halten, identifizieren lassen.

Überschreitet oder erreicht ein Aktionär die Schwelle von 0,5 % an Aktien bzw. Stimmrechten einer österreichischen Gesellschaft und verwahrt er diese auf Depots bei unterschiedlichen Banken, hat er alle depotführenden Banken über diesen Umstand zu informieren.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die neue Richtlinie und die Umsetzung im österreichischen Gesetz im Einklang mit den geltenden europäischen Regulierungen, einschließlich der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) steht und dass eine Ausfolgung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den in der Aktionärsrechte - Richtlinie definierten Bedingungen erfolgt. Die Posojilnica Bank legt nur dazu berechtigten Personen auf Anfrage Daten offen.

Was regelt die Aktionärsrechte – Richtlinie außerdem?

Börsennotierte Gesellschaften haben in Bezug auf die Vergütung ihrer Unternehmensleitung Grundsätze zu erarbeiten (Vergütungspolitik). Die Vergütungspolitik hat die Geschäftsstrategie und die langfristige Entwicklung der Gesellschaft zu fördern und zu erläutern, wie sie das tut, und hat auch die verschiedenen festen und variablen Vergütungsbestandteile, die Mitgliedern des Vorstands gewährt werden können, einschließlich sämtlicher Boni und anderer Vorteile in jeglicher Form, zu beschreiben. Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer Gesellschaft haben jährlich einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht zu erstellen.

Der Vergütungsbericht hat einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands gewährten oder geschuldeten Vergütung zu bieten.

Die Vergütungspolitik und der Vergütungsbericht sind der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter.

Wesentliche Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen (das sind Geschäfte ab einem gewissen Betrag/Umfang) bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates und müssen von der Gesellschaft veröffentlicht werden.